

Kann man Kurzarbeiter aus anderen Branchen sozialversicherungsfrei beschäftigen?

März 2020

Aus der Praxis wird die Frage gestellt, ob KUG-Bezieher während der Kurzarbeit eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ausüben können.

Die Frage ist dem Grunde nach zu bejahen. Bei Einhaltung der Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen (bei Beschäftigungen vom 1.3. bis 31.10.2020 nach § 115 idF des Sozialschutzpakets 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage) ist eine kurzfristige Beschäftigung möglich.

Berufsmäßigkeit?

Denn die weitere Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die fehlende Berufsmäßigkeit, ist bei KUG-Beziehern ebenfalls erfüllt. Nach den Geringfügigkeitsrichtlinien von GKV-Spitzenverband, Deutscher Rentenversicherung Bund und Knappschaft Bahn-See sowie der Bundesagentur für Arbeit (unter 2.3.3.1, S. 65) kann für kurzfristige Beschäftigungen, die neben einer (Haupt-)Beschäftigung, neben dem freiwilligen Wehrdienst oder neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld ausgeübt werden, angenommen werden, dass sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und deshalb grundsätzlich nicht berufsmäßig sind. Zwar ist der KUG-Bezug nicht ausdrücklich benannt, er ist aber nach Sinn und Zweck einer fortbestehenden Hauptbeschäftigung gleichzustellen. Dementsprechend werden KUG-Bezieher in einer Broschüre der Minijob-Zentrale (Minijobs – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Anlage, Übersicht S. 10 unten) als nicht berufsmäßig eingestuft. Diese Bewertung wurde uns im Übrigen auch von der Deutschen Rentenversicherung bestätigt.

Vorstehendes gilt auch bei der sog. Kurzarbeit „Null“, bei der der Arbeitsausfall 100 Prozent beträgt, die Arbeit also für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt wird.